

Satzung

der Gruppe Schleiden e.V.

gegründet 1993

im Deutschen Teckelklub e.V.

gegründet 1888

Sitz Duisburg

Eingetragen in das Vereinsregister

der Stadt Schleiden

Nr. 0544

Sitz Schleiden

**Beschlossen und genehmigt in der
Jahreshauptversammlung am 13. Februar 1993**

**Geändert und beschlossen in der
Jahreshauptversammlung am 09. Februar 2008**

**Geändert und beschlossen in der
Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2016**

**Geändert und beschlossen in der
Jahreshauptversammlung am 31. Juli 2022**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Teckelklub Gruppe Schleiden e.V.“.
2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Schleiden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleiden unter Nr. 0544 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsnatur, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Vereins "Deutscher Teckelklub gegr. 1888 e.V." (DTK). Die Satzung des DTK sowie die "Ordnung für die Landesverbände (LV) und Gruppen des "Deutschen Teckelklub gegr. 1888 e.V.", vom Amtsgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen 1096 in das Vereinsregister eingetragen, werden in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkannt.
2. Die jeweils von der Delegiertenversammlung des DTK beschlossene Satzung und sonstige Ordnungen und Bestimmungen werden vollinhaltlich anerkannt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten (Tierzucht), sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des

gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen (ab 7 Jahre).

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen und kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift "Der Dachshund" des DTK.
5. Die Mitgliedschaft besteht gleichzeitig für den DTK und den Landesverband Rheinland (LV) und regelt sich nach deren Satzungen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die rechtliche Stellung gegenüber dem DTK bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie die Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen, die Tätigkeit seiner Organe und Gliederungen zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
 - b) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Zucht- und Eintragungsbestimmungen zu erfüllen,
 - c) durch Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern und ausbauen zu helfen,
 - d) den Welpenabsatz zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch form- und fristgemäße Austrittserklärung
 - durch Ausschluss

2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Verstößen gegen die Bestimmung des § 4, Ziff. a, b der Satzung
 - bei schwerer, öffentlicher Beleidigung eines anderen Mitglieds
 - bei wiederholter Störung des Vereinsfriedens
 - bei Verfehlung gegen die Prüfungs- und Richterordnung und gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - bei Verstößen gegen die gesetzlichen Hundehaltungsvorschriften
 - bei nachgewiesenem gewerblichen Hundehandel.

3. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am 30. September vorliegen, falls sie am 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam werden soll.

4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird eine vom DTK festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und muss bis zum 28. Februar gezahlt werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.

2. Sind Eheleute oder ihre Nachkommen, die in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, dann zahlen das zweite und folgende Mitglied dieser Gemeinschaft den halben Beitrag. Familienmitglieder, die die Beitragsermäßigung in Anspruch nehmen, erhalten kein Mitteilungsblatt.

3. Mitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, zahlen für den Rest des laufenden Geschäftsjahres die Aufnahmegebühr und nur den halben Jahresbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Der Beitrag für den DTK und den LV wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan generell zuständig, soweit nicht laut Satzung der Vorstand berufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll bis zum 31. März eines jeden Jahres abgehalten werden, jedoch vor der Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
7. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschluss.
8. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
Sie kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen kann. Soweit nach Maßgabe dieser Satzung die Teilnahme an Sitzungen und/oder Abstimmungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder auf anderem telekommunikativen Weg erfolgt, ist jedes Mitglied, welches auf einem solchen Wege mitwirkt verpflichtet, sorgfältig auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu achten und insbesondere Dritten, das Zuhören oder Zusehen nicht zu ermöglichen.
2. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis 15.12. eines jeden Jahres schriftlich an den 1. Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Auf Beschluss des Vorstandes können noch auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, gemäß § 12 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Nur bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine absolute Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (Akklamation). Eine geheime Abstimmung erfolgt, sobald sie von einem Mitglied beantragt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 2. 1. Vorsitzenden
 3. 2. Vorsitzenden
 4. Schriftführer und dem
 5. Schatzmeister.
 6. Ein jeder ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 7. Zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben kann der Vorstand je nach Bedarf Obleute für die einzelnen Fachsparten berufen. Die Berufung gilt für die Amtszeit des amtierenden Vorstandes.
 8. Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichtes und Buchführung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung.

- f) Vorbereitung und Erstellung des Jahresprogramms
- g) Berufung von Obleuten
- h) Vorschläge von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- i) Beschlüsse über die Verleihung von Ehrenzeichen, Orden und Preisen an verdiente Mitglieder
- j) Vorschläge an den Landesverband (LV) zur Ernennung von Zuchtwarten und Richteranwältern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode die Nachwahl.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Neugewählten übernehmen ihre ehrenamtliche Tätigkeit erst am Ende derjenigen Jahreshauptversammlung, in der ihre Wahl stattfindet. Bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen des alten Vorstandes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit Tagesordnung erfolgen. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Die vom Vorstand berufenen Obleute nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten und den je nach Bedarf berufenen Obleuten für die Fachsparten.
2. Das können im Einzelnen sein:
 - das Ausstellungswesen
 - die Gebrauchs- und Prüfungsarbeit
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Jugendarbeit
 - das Vereinsleben
3. Die Aufgaben sind der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs. 2 - 4).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK), Duisburg, VR-Nr. 1096, Amtsgericht Duisburg. Sollte die Steuerbegünstigung des DTK entfallen, ist das Vermögen der Gesellschaft für kynologische Forschung (GKF) e.V. (Forschung für Hunde), Bonn, zuzuführen. Welchem Verein auch immer das Vermögen zufließt, er darf es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. Februar 1993 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und in der vorliegenden Fassung bei der Jahreshauptversammlung am 31. Juli 2022 in Dahlem - Schmidtheim geändert.